



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

5.3.2014

B7-0226/2014

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfrage zur mündlichen Beantwortung
B7-0111/2014

gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Geschäftsordnung

zum Stand der Dinge in der Makrelenfischerei im Nordostatlantik
(2014/2529(RSP))

Gabriel Mato Adrover, Pat the Cope Gallagher
im Namen des Fischereiausschusses

RE\1021933DE.doc

PE529.613v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

B7-0226/2014

Entschließung des Europäischen Parlaments

**zum Stand der Dinge in der Makrelenfischerei im Nordostatlantik
(2014/2529(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das bilaterale Fischereiabkommen zwischen der EU und Norwegen, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2214/80 des Rates abgeschlossen wurde,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen,
 - unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen,
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zum Stand der Dinge bezüglich der Makrelenfischerei im Nordostatlantik (O-000147/2013 – B7-0111/2014),
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Makrelen Wanderfische sind, die zwischen verschiedenen Fischereihoheitsgebieten wandern: von der Hohen See zu den ausschließlichen Wirtschaftszonen der Küstenstaaten und wieder zurück in die Gebiete auf Hoher See;
- B. in der Erwägung, dass die EU und Norwegen im Januar 2010 eine Vereinbarung über Makrelen mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren geschlossen haben, womit eine stabile Grundlage für ihre Beziehungen bezüglich dieses Fischbestandes geschaffen wurde; in der Erwägung, dass sie im Rahmen dieser Vereinbarung beschlossen haben, die Lasten hinsichtlich jedes neuen Quotenanteils, der anderen Parteien (den Färöer Inseln und Island) angeboten wird, zu teilen;
- C. in der Erwägung, dass in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen festgelegt ist, dass Küstenstaaten sowohl das Recht haben, die Makrelenfischbestände zu fangen, als auch dazu verpflichtet sind, mit anderen Küstenstaaten bei der nachhaltigen Bewirtschaftung des Bestandes zusammenzuarbeiten, und dass es auch in der Verantwortung der Küstenstaaten liegt, eine Einigung über die zulässigen Gesamtfangmengen bei diesem Bestand zu erzielen, um Nachhaltigkeit zu gewährleisten und Überfischung zu verhindern;
- D. in der Erwägung, dass die Bewirtschaftung der Makrelenfischbestände 1999 mit der

- Fischereikommission für den Nordostatlantik (NEAFC) begonnen hat, und in der Erwägung, dass Island 2010 als Küstenstaat anerkannt wurde und die Verhandlung zwischen der EU und Norwegen über die jährlichen zulässigen Gesamtfangmengen aufgenommen wurden;
- E. in der Erwägung, dass der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) Forschung in den Bereichen Meereskunde, Meeresumwelt, Meeresökosystem und lebende Meeresschätze im Nordatlantik koordiniert und fördert, und in der Erwägung, dass Küstenstaaten, die Makrelen fischen vom Internationalen Rat für Meeresforschung hinsichtlich der nachhaltigen Befischung dieses Bestands wissenschaftlich beraten werden;
- F. in der Erwägung, dass der Klimawandel das Wanderverhalten der Makrelenbestände stark beeinflusst hat und die Makrelen nun in Richtung Nordostatlantik wandern; in der Erwägung, dass die Makrelenbestände stark zugenommen haben und sich nun auf die Gewässer von Island und der Färöer Inseln ausgebreitet haben;
- G. in der Erwägung, dass Island und die Färöer Inseln einseitig Fangquoten festlegen, da sie trotz zahlreicher Verhandlungsrunden keine Einigung mit der EU und Norwegen erzielen konnten; in der Erwägung, dass Island einseitig seinen Anteil an den Makrelenfangmengen von 1 % im Jahr 2006 auf 23 % im Jahr 2013 erhöht hat und dass die Färöer Inseln ihren Fanganteil bei Makrelen von 4,6 % im Jahr 2009 auf 29,3 % im Jahr 2013 erhöht haben;
- H. in der Erwägung, dass derzeit eine beträchtliche Überfischung von Makrelen stattfindet, wodurch die Nachhaltigkeit der Fischerei sowie die wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der davon abhängigen Fischfang- und Fischverarbeitungsindustrie in Gefahr gebracht werden;
- I. in der Erwägung, dass das Parlament und der Rat 2012 im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 ein Rechtsinstrument für Handelsmaßnahmen erlassen haben, um solchen Situationen entgegenzuwirken;
- J. in der Erwägung, dass sich die Färöer Inseln auch aus dem Küstenstaatenübereinkommen für skandinavischen Atlantikhering zurückgezogen haben und einseitig einen Quotenanteil festgelegt haben, der dreimal größer ist als ihr üblicher Anteil; in der Erwägung, dass die Kommission mit Blick auf die Färöer Inseln und deren Überfischung von skandinavischen Atlantikheringen die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 umgesetzt hat;
1. vertritt die Auffassung, dass ein Übereinkommen zwischen den Küstenstaaten sowohl hinsichtlich der langfristigen Nachhaltigkeit des Fischbestands als auch mit Blick auf die langfristigen sozialen und wirtschaftlichen Belange der Fischfang- und Fischverarbeitungsbranche äußerst wünschenswert ist;
 2. weist darauf hin, dass der Internationale Rat für Meeresforschung im Oktober 2013 wissenschaftliche Gutachten zum Makrelenbestand im Nordostatlantik vorgelegt hat, in denen empfohlen wird, die zulässigen Gesamtfangmengen für Makrelen für das Jahr 2014 um beträchtliche 64 % anzuheben und aus denen hervorgeht, dass im

Februar/März 2014 voraussichtlich neue Daten zu den Makrelenbeständen verfügbar sein werden; stellt fest, dass der Internationale Rat für Meeresforschung bestätigt hat, dass das Hauptlaichgebiet für Makrelen südlich und nordwestlich von Irland liegt; hebt hervor, dass vor dem Hintergrund dieser vielfältigen wissenschaftlichen Informationen die Möglichkeit besteht, den langjährigen Streit auf dem Verhandlungswege zu beenden;

3. erinnert die Kommission daran, dass Norwegen ein zentraler Partner der EU ist und dass jegliches Angebot zur zukünftigen Quotenteilung mit Island und den Färöer Inseln im Vorfeld mit Norwegen verhandelt und vereinbart werden muss;
4. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass bei zukünftigen Vereinbarungen zur Quotenteilung mit Island und den Färöer Inseln die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen berücksichtigt werden;
5. fordert die Kommission auf, alle in Frage kommenden Optionen zu erwägen, einschließlich eines zweigleisigen Ansatzes, dem zufolge Island und die Färöer Inseln einen größeren Anteil der Makrelenquote erhalten würden, wenn sich der Bestand in ihren Hoheitsgewässern befindet, ihr jeweiliger Anteil jedoch auf den ursprünglichen Wert zurückgehen würde, wenn der Bestand die entsprechenden Hoheitsgewässer wieder verlassen hat;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln.